

S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Altenberge vom 18.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NW. S. 380) und der §§ 1, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der z.Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 11. Dezember 1970, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 22.12.1982 hat der Rat der Gemeinde Altenberge in der Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Beitrags und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Altenberge vom 18.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1.) Abs. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt bei einem Anschluss für Schmutz- und Regenwasser je cbm Abwasser 3,32 EUR.

II.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 12 Abs. 3, letzter Satz sowie § 12 Abs. 8 Satz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Altenberge vom 18.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Altenberge wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48341 Altenberge, den 18. Dezember 2007

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister

gez. Paus